

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrenname: Fuchsbauerweg, 28. Änderung
 Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Zeitraum: 03.12.2021 - 07.01.2022

Abwägungstabelle Stand: 20.05.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Erstellt am: 07.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich des Planungsgebiet befand sich die Hochgerichtsstätte des Hochstifts Passau. Von 1690 bis 1779 wurden dort Hinrichtungen mit dem Schwert und möglicherweise auch durch Rad und Galgen durchgeführt. Die genaue Lage dieser Hinrichtungsstätte ist nicht bekannt. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen</p>	<p>Stellungnahme wird berücksichtigt. Planung wurde nach der erneuten Auslegung entsprechend überarbeitet.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre <input type="checkbox"/> Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung <input type="checkbox"/> (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof(Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als Archiv des Bodens]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
Bayernwerk AG, Vilshofen	-	-
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann - Erstellt am: 28.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Bebauungsplan Fuchsbauernweg, 28. Änderung Sehr geehrte.., der BN nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die nötigen Ersatzmaßnahmen Und Ersatzquartiere für Fledermäuse müssen vollständig vor jeden Baubeginn realisiert werden.</p> <p>2. Die beiden Buchen und die Esche (Flur Nr. 210 bzw. 210/24) sollen erhalten bleiben und die Planungen sollen dementsprechend angepasst werden:</p> <p>a) Sie sind Habitate für Vogelarten, die u.U. noch nicht gefährdet sind, die aber wegen der herrschenden und zukünftigen zahlreichen Baumaßnahmen bald gefährdet sein könnten.</p> <p>b) Ersatzpflanzungen sind kein Ersatz für die aktuelle klimatische Funktion der Bäume.</p> <p>c) Die Bäume haben eine positive Funktion für das Ortsbild in einem stark durch Bebauung verdichteten Stadtteil.</p>	<p>Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem Grünplaner nochmals überarbeitet, eine erneute Auslegung fand statt. Ein städtebaulicher Vertrag wird entsprechend geschlossen.</p>
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit Erstellt 03.12.2021 Aktenzeichen: DT Technik GmbH/T-NAB	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Gegen die 28. Änderung des Bebauungsplan Fuchsbauerweg in Haidenhof haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom □ Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>405 sicher zu stellen.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen.</p> <p>Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Eine Anordnung von Unterflurhydranten mittig in der Straße wie zuletzt geschehen, wird als äußerst bedenklich gesehen. Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz möglichst Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.</p> <p>3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten <input type="checkbox"/>Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr<input type="checkbox"/> (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug gemäß <input type="checkbox"/>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen<input type="checkbox"/> heranzuziehen sind).</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des <input type="checkbox"/>zweiten Rettungsweges<input type="checkbox"/> i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.</p> <p>Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.</p> <p>Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen</p>	<p>Löschwassermenge von 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden bereitgestellt werden, dies ist für vorliegende Planung ausreichend.</p> <p>Zu 3. Wird soweit im Bplan-Verfahren möglich berücksichtigt, ist im Übrigen Gegenstand des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hub-rettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau □ Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 0,5 km.</p> <p>Zur Abschätzung der □Hilfsfrist□ (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die □Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten□ und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts □Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern□ für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:</p> <p>Faktor Zeitanatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau □ Lz. Hauptwache Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatz-kräfte der Hauptwache zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 1,0 Minuten Zeit vom Verlassen der Hauptwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 0,5 km innerorts) Summe Ca. 7,0 Minuten</p> <p>Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein □ zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist mit der Drehleiter eingehalten wird.</p>	
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Abteilung Interessenvertretung Erstellt am: 22.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.</p> <p>Im Zuge der Planungen möchten wir aber auch darauf hinweisen, dass sich in der Umgebung zum Plangebiet nach unserem Kenntnisstand gewerbliche Nutzungen, Betriebssitze/-adressen o. ä. befinden können.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass notwendige Standortbelange ggf. betroffener Gewerbe-/Handwerksbetriebe auch mit Aufstellung des neuen Bebauungsplanes in einem notwendigen Umfang berücksichtigt bleiben.</p> <p>Die Festsetzungen des neuen Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (seither Mischgebiet) führt auch zu neuen, schützenswerten Immissionsorten mit sich verschärfenden Immissions-schutzvorgaben gegenüber der bisherigen</p>	Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Überarbeitung des Lärmgutachtens, der entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt (erneute Auslegung)

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bestandssituation.</p> <p>Um bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe sowie bereits genehmigte bzw. generell zulässige Nutzungen an baurechtlich zulässigen Standorten nicht einzuschränken, erwarten wir - bei gegebener Notwendigkeit - die angeführten Belange für den Bereich des Immissionsschutzes mit in die Planungen bzw. Bewertung mit einzubeziehen und .bei Bedarf entsprechend notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu regen wir eine Abstimmung mit entsprechenden Fachstellen (Immissionsschutz) an. Ergebnisse dahingehend sollten aus unserer Sicht in den Planunterlagen dokumentiert werden.</p> <p>Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.</p> <p>Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB Ober das Ergebnis zu informieren.</p>	
<p>Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt am: 27.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Verfahren haben wir grundsätzlich keine Anregungen vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) anstelle des ausgewiesenen Mischgebietes (MI) potenzielle Gewerbeflächen verloren gehen. Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass für die gewerbliche Wirtschaft ausreichend Flächen für Neuansiedelungen und Erweiterungen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung weitergeleitet. Nicht Gegenstand der ggw. Bauleitplanung. Anmerkung: Die Stadt bemüht sich intensiv zur Ausweisung ausreichender Gewerbeflächen (MI Ranklhofweg, GE Kastenreuth-Nord, GE Kastenreuth-West, GE am Sportplatz Kohlbruck)</p>
<p>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 10.01.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg</p> <p>Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs Rathausplatz 3 94032 Passau</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01111820 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 04.01.2022 Stadt Passau, Bebauungsplan □Fuchsbauerweg, 28. Änderung□, Gmkg. Haidenhof</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.12.2021.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU</p>	<p>Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg</p> <p>Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs Rathausplatz 3 94032 Passau</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p>  <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH <input type="checkbox"/> Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH <input type="checkbox"/> Zeichenerklärung Vodafone GmbH <input type="checkbox"/> Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 22.12.2021 Aktenzeichen: 03.12.2021 RNB-24-8314.1.10-2- 105-3	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern. Die Planung dient der Nachverdichtung. Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht negativ berührt. Es sind daher weder Bedenken zu äußern, noch Anregungen einzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern Erstellt am: 06.12.2021 Aktenzeichen: 03.12.2021 4622.26_38-4-3 03.12.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannten Planungen der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 16.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwände.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 22.12.2021 Aktenzeichen S1 - 4622-222/21 03.12.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, der Bebauungsplan für das o.g. Gebiet liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße. - Gegen die Änderung des Bebauungsplanes □Fuchsbauerweg" mit Deckblatt Nr. 28 bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes daher keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt von: am: 06.12.2021 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt von: am: 06.12.2021 Aktenzeichen: 450 - Biebl	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtplanung 07.01.2022	<p>Aus Sicht der Dst. Stadtplanung sind im Konzept noch nachfolgend dargelegte Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Zur Planzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Planzeichen <input type="checkbox"/> Gehölzgruppen zu erhalten <input type="checkbox"/> und <input type="checkbox"/> Freiwachsende standortgerechte Hecke zu pflanzen <input type="checkbox"/> nach Planzeichenverordnung darstellen. <input type="checkbox"/> Die Grünfläche nicht direkt an die Baugrenze heranzuführen <input type="checkbox"/> Entlang der Neuburger Straße- hier Darstellung einer Grünfläche oder entsprechende Festsetzung durchwurzelbarer Fläche oder durchlüfteter Baumscheiben. <input type="checkbox"/> Straßenbegrenzungslinie am nordöstlichen Eck läuft nicht entlang der Straßenfläche- was ist die weiße Fläche? <p>Zu den planlichen Festsetzungen:</p> <p>Planzeichen <input type="checkbox"/> Gehölzgruppen zu erhalten <input type="checkbox"/> und <input type="checkbox"/> Freiwachsende standortgerechte Hecke zu pflanzen <input type="checkbox"/> entsprechen nicht der Planzeichenverordnung. Hier bitte ändern in <input type="checkbox"/> Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern <input type="checkbox"/> und <input type="checkbox"/> Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen <input type="checkbox"/> - mit Planeinschrieb</p>	Stellungnahme wird in Abstimmung mit der Stadtplanung und dem Grünplaner z.T. berücksichtigt und eine erneute Auslegung anberaunt.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Zu den textlichen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Punkt 1.7: als Festsetzung ergänzen, dass entlang der Neuburger Straße Dachterrassen ausgeschlossen werden. Darstellung der Gebäude und Geländeverlauf in einem Schnitt. <input type="checkbox"/> Punkt 2.1: irreführende Festsetzung- für die jeweilige Dachform die Dachneigung einzeln angeben <input type="checkbox"/> Punkt 2.5: ergänzen: Einfriedungen nur ohne durchlaufenden Sockel und einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewähren. <input type="checkbox"/> Keine Einfriedungen entlang der Neuburger Straße, Einfriedungen zur Privaten Grünfläche ausschließen. <input type="checkbox"/> Die Berechnung zum Baulandbeschluß für die Stadt Passau fehlt- 2500m² Geschoßfläche werden überschritten, bitte berechnen und in Festsetzung aufnehmen. <p>Grünordnerische Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Punkt 4.1: Festsetzung um Pflegemaßnahmen und Angabe des Saatguts ergänzen Zusätzlich aufnehmen: <input type="checkbox"/>Die private Grünfläche ist von Bebauung freizuhalten, es sind keine Nebenanlagen zulässig<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Punkt 4.2: zu ergänzen: Mindestqualität festgesetzter Bepflanzungen bei Bäumen H 3xv18/20; Pflanzung in mindestens 4 m² offenen Wurzelraum oder eine durchlüftete Baumscheibe dieser Mindestgröße sowie innerhalb einer mindestens 16 m² (1. und 2. Wuchsgrößenklasse) bzw. 8 m² (3. Wuchsgrößenklasse) messenden durchwurzelbaren Fläche. <input type="checkbox"/> Punkt 4.7: die Festsetzungen zum Artenschutz ergänzen gemäß Gutachten <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Verfahrensart sollte ausführlicher beschrieben werden <input type="checkbox"/> Pflanzabstände untereinander (1,0m x 1,5 m) <input type="checkbox"/> Pflanzfläche im Süden muss mindestens 5 Meter breit sein, weil ein Grenzabstand von 2 Metern eingehalten werden muss. <input type="checkbox"/> Unter 3.3, 2. Absatz ergänzen: <input type="checkbox"/>Durch Planzeichen festgesetzte Bäume können hierauf angerechnet werden.<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Es fehlt die Beschreibung der Schutzgüter nach der Eingriffsregelung unter Punkt: Natur- und Landschaft (Eingriffsregelung bei § 13 a, 13 b) <input type="checkbox"/> Welche Pflanzlisten gelten für welche Pflanzungen? Muss auch für Laien nachvollziehbar sein- unter 3.2, 3 Absatz, die jeweilige Pflanzliste ergänzen <input type="checkbox"/> Schallschutzmaßnahmen gemäß Gutachten kurz zusammenfassen <p>Für Rückfragen und Erläuterungen steht die Dienststelle Stadtplanung natürlich gerne zur Verfügung.</p>	
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 10.01.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Situation: Für den Umgriff der 28. Änderung gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes □Fuchsbauerweg, 20. Änderung□ aus dem Jahr 2004. Dieser setzt großzügige Baugrenzen für ein Mischgebiet fest und im Randbereich zum Fuchsbauerweg, zur Neuburger Str. und zum Kainzenweg Standorte für 15 Stück zu erhaltende und für 4 Stück neu zu pflanzende Bäume. Diese sind überwiegend nicht oder nicht mehr vorhanden. Auch innerhalb der Baugrenzen sind insgesamt 7 Stück Bäume als zu erhalten festgesetzt; diese entsprechen den Standorten der tatsächlich vorhandenen Bäume nur grob. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 28. Änderung behält die rechtskräftigen Baugrenzen weitgehend bei. Die Änderung dient im Wesentlichen der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets mit zulässigen 4 Vollgeschoßen statt des ursprünglichen Mischgebiets mit 3 Vollgeschoßen plus ausgebautem Dachgeschoß. Die Grundflächenzahl wird allerdings von 0,6 auf 0,4 reduziert. Eine rahmende Baumpflanzung als Baumreihe nach Westen zum vorhandenen Grundstück der Autovermietung, nach Norden zur Neuburger Str. und nach Osten zum Kainzenweg ist festgesetzt. Allerdings sind die 12 Stück zur Neuburger Str. hin festgesetzten Baumpflanzungen aufgrund des geringen Platzes nur als Bäume mit schmal- oder eiförmigen Kronen verwirklichtbar und auch nur als kleinkronige Bäume festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand innerhalb der Baugrenzen wird völlig überplant; im Bebauungsplan sind innerhalb der Baugrenzen keine Bäume mehr als zu erhalten festgesetzt. Dem Bebauungsplanentwurf liegt eine Planung zugrunde, welche das gesamte Areal innerhalb der Baugrenzen mit einer Tiefgarage unterkellert. Auf dem Grundstück befinden sich derzeit ehemalige Wohn- und Nebengebäude, wassergebundene Parkplätze und ein großes Wiesenareal einer Pfadfindervereinigung. Das gesamte Areal ist gekennzeichnet durch Großbäume mit unterschiedlichen Durchmesser überwiegend heimischer Arten (Rotbuchen, Hainbuchen, Birken, Linden, Vogelkirschen, u.a.) und Strauchgruppen. Das Alter der Bäume dürfte zwischen 40 und 60 Jahren liegen. Die ältesten Bäume sind Rotbuchen, die im nordwestlichen Bereich wachsen. Diese haben Stammumfänge geschätzt bis ca. 2 m. Der Planung liegt ein Baumbestandsplan bei.</p> <p>Naturschutzfachliche Stellungnahme: Baumbestand, Grünordnung, erhaltenswerte Bäume: Wir halten es für erforderlich, eine Gliederung der Baugrenzen anzustreben, die den Erhalt dominanter Bäume oder Baumgruppen ermöglicht. Somit würde die Grüngliederung des Areals und der Aufenthaltsqualität bereits mit enormen zeitlichen Vorsprung gesteigert, zumal eine Bepflanzung auf der Tiefgarage mit Bäumen in dieser Wuchsgröße und Qualität trotz der festgesetzten Erdüberdeckung für Bäume mit 1,5 m nicht mehr möglich ist.</p> <p>Anmerkung: Der Erhalt der vorhandenen dominanten und offensichtlich vitalen Rotbuche unmittelbar westlich des Anwesens Neuburger Str. 87 und eine Gliederung der geplanten Baukörper und Baugrenzen wurde durch den Vorhabenträger auf Drängen der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, geprüft, aber verworfen. Mit der randlichen Eingrünung durch die Festsetzung von Pflanzstandorten für Bäume, den sonstigen grünordnerischen Festsetzungen und der angegebenen</p>	<p>Stellungnahme wird z.K. genommen und in Abstimmung mit dem Grünplaner z.T. berücksichtigt, eine erneute Auslegung wird anberaunt.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Erdüberdeckung für die geplante Tiefgarage besteht Einverständnis.</p> <p>Geschützte Arten, spezieller Artenschutz: Es fand eine Potentialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> In diesem Zusammenhang wurden die vorhandenen Bäume auf Höhlen und Horste durch einen Baumkletterer untersucht. Es wurden keine Lebensstätten für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel festgestellt, die besonders zu berücksichtigen oder näher zu untersuchen wären. <input type="checkbox"/> Aufgrund dieser Ergebnisse wurde eine Brutvogelkartierung nicht gefordert, da im innerstädtischen Bereich das Vorkommen seltener Arten nicht wahrscheinlich ist, sondern eher das anpassungsfähiger und häufig vorkommender Vogelarten. <input type="checkbox"/> Die leerstehenden Bestandsgebäude lassen Lebensstätten von Gebäudebrütern und Fledermäusen vermuten; erste Untersuchungen durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Experten lieferten bereits den Nachweis von Vorkommen, jedoch muss die Kartierung jahreszeitlich fortgesetzt werden. <input type="checkbox"/> Da das Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden kann, werden 2022 die Kartierungen auch für diese streng geschützte Art aufgenommen. <p>Mit den Ergebnissen der Potentialabschätzung besteht fachlich Einverständnis. Die vorliegenden Kartiererergebnisse bzw. Zwischenergebnisse zum Artenschutzrecht sind fachlich schlüssig und nachvollziehbar.</p> <p>Da bereits ein Baurecht bestand und die Ergebnisse der Kartierung eine Bebauung nicht grundsätzlich in Frage stellen werden, müssen die Untersuchungen und deren Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in diesem besonderen Fall nicht zwingend bis zum Abschluss des Bebauungsplan-Verfahrens vorliegen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die entsprechenden Kartierungen können parallel bis zur Verwirklichung des Baurechts erfolgen. Eine Verwirklichung des Vorhabens bzw. Veränderungen auf dem Grundstück sind erst möglich, wenn die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen ist und die Ergebnisse bei Rodungen, Gebäudeabbrüchen und der Baugenehmigung berücksichtigt werden können bzw. gegebenenfalls erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verwirklicht und gesichert wurden.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise besteht Einverständnis, wenn sie in einem Städtebaulichen Vertrag vor Planreife bzw. Rechtskraft des Bebauungsplanes festgeschrieben wird. Eine entsprechende textliche Festsetzung zum speziellen Artenschutzrecht ist im Bebauungsplan unter der Ziff. 4.7 bereits verankert.</p> <p>Folgende Ergänzung in den textlichen Festsetzungen halten wir für erforderlich:</p> <p>Beleuchtung</p> <p>Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Eine unvermeidbare Beleuchtung ist durch moderne Technik so zu steuern, dass ein Energieverbrauch/eine Beleuchtung nur bei Bedarf erfolgt. Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Insektenschutz sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Eine unvermeidbare Außenbeleuchtung ist in dem Freiflächengestaltungsplan (s. Ziff. 4.6) mit Benennung der verwendeten Leuchtmittel darzustellen.</p>	
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470	Mit den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung unter Ziff. 2.6 besteht aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis, die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Erstellt am: 28.12.2021 Aktenzeichen: 470- Stü	Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses wird dringend angeraten.	keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 18.01.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Dienststelle 520 Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Verkehrsplanung kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Zu beachten ist, dass bei den Zu- und Abfahrten der Tiefgaragen eine Vorfläche von mindestens 5 Meter zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (inkl. Geh- und Radwegen) und Garagenein-/ausfahrt geschaffen werden muss (siehe städtebauliche Begründung, Punkt 2). Zur ausreichenden Sichtbarkeit ist eine maximale Neigung von 4% innerhalb der Vorfläche annehmbar. Außerdem gilt bei der Tiefgaragenausfahrt auf die Neuburger Straße ein Rechtsfahrgebot (siehe Bebauungsplan 2.4). Bei der Planung der Tiefgaragenzu- und abfahrt ist zudem zu beachten, dass für die bestehende Bushaltestelle für den öffentlichen Nahverkehr, die direkt an die Grundstücksgrenze zur Neuburger Straße grenzt, genug Platz zum Anfahren des Busses (Länge 15m ab der Bushaltestelle) freibleiben muss. Zuletzt wäre es wünschenswert, wenn für die Bewohner/innen im überdachten Garagenbereich ausreichend Fläche für Fahrradabstellanlagen (inkl. mögl. Lademöglichkeiten) geplant wird. Im Rahmen einer möglichen Neugestaltung der Verkehrsführung sind Änderungen im angrenzenden Straßenbereich möglich.	Stellungnahme wird im Rahmen der erneuten Auslegung berücksichtigt.
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadtheimatpfleger	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt von: am: 28.12.2021 Aktenzeichen: b21039/al	gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Versorgung mit Gas, Wasser sowie Telekommunikationsdiensten ist möglich. Zu dem ist die Stromversorgung gesichert. Bitte beachten Sie, dass sich in unmittelbarer Nähe der Neuburger Straße unsere Haltestelle "Kainzenweg" (Linie 1 und 2) mit einer Unterstellhalle befindet. Der Linienverkehr sowie die Bushaltestelle dürfen während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke Passau.de.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg Erstellt von: am: 27.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 IHR SCHREIBEN VOM: 03.12.2021 IHR ZEICHEN: Bebauungsplan □Fuchsbauerweg, 28. Änderung□, Gmkg. Haidenhof Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu	Stellungnahme wird berücksichtigt. Fresnelzone ist in der Plandarstellung eingetragen. Eine erneute Auslegung findet ohnehin statt.

Behörde**Stellungnahme****Abwägung**

berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:
 - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch
 - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 34 m und 64 m über Grund

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan „Fuchsbauerweg, 28. Änderung“, Gmkg. Haidenhof

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WG384			Höhen			B-Standort in WG384			Höhen								
	Grad	Min	Sek	Fußpunkt Antenne		Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt Antenne		Gesamt						
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	NHN	u. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	NHN	u. Gelände	Gesamt						
510557657 594990043 594990807	48° 32'	3,3"	N	137° 24'	9,35"	E	488	68,4	556,4	48° 33'	55,68"	N	137° 29'	1,03"	E	385	41,72	426,72

Legende
 in Betrieb
 in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Rot hat für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
Universität Passau	-	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 04.01.2022 Aktenzeichen: 4-4622- PA-262-49198/2021	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 14.12.2021 Aktenzeichen: III/S	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Abfallentsorgung kann über die Neuburger Straße und/oder den Kainzenweg erfolgen.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p> <p>Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.</p>	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung.